

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/eugh-steuerbefreiung-fuer-dienstleistungen-dritter-an-sonder-vermoegengesellschaften.html>

 25.06.2021

Indirekte Steuern/Zoll

EuGH: Steuerbefreiung für Dienstleistungen Dritter an Sonder-Vermögensgesellschaften

Die Anwendung der Steuerbefreiung für die Verwaltung von Sondervermögen setzt voraus, dass spezifische und wesentliche Funktionen einer Verwaltung von Sondervermögen ausgelagert sind, die ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes bilden. Fraglich ist, wann diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Der EuGH hat sich in den verbundenen österreichischen Rechtssachen K (C-58/20) und DBKAG (C-59/20) erneut damit auseinandergesetzt, unter welchen Voraussetzungen in Outsourcing-Fällen die Steuerbefreiung für die Verwaltung von Sondervermögen zur Anwendung kommt (zur älteren Rechtsprechung siehe EuGH Urt. v. 04.05.2006, C-169/04, *Abbey National*; Urt. v. 07.03.2013, C-275/11, *GfBk*; Urt. v. 09.12.2015, C-595/13, *Fiscale Eenheid*).

Sachverhalte

Im Fall *K* hatten Verwaltungsgesellschaften steuerliche Leistungen zur Ermittlung der für die Einkünftebesteuerung der Fonds-Anteilhaber maßgeblichen Werte (Sicherstellung der gesetzeskonformen Besteuerung der Fondseinkünfte der Anteilsinhaber) sowie die Durchführung, der in diesem Zusammenhang gesetzlich geforderten Meldungen an einen Dritten, *K*, ausgelagert. *K* behandelte die erbrachten Leistungen als steuerfrei. Die österreichische Finanzverwaltung versagte die Steuerfreiheit, da die Leistungen nicht zur Kerntätigkeit der Verwaltung von Sondervermögen gehörten. Das vorlegende österreichische BFG zweifelte daran, ob die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte spezifisch und wesentlich für die Verwaltung des Sondervermögens ist.

In der Rechtssache *DBKAG* räumte ein in Deutschland ansässiger externer Dienstleister einer österreichischen KAG vertraglich und gegen Entgelt ein unbefristetes Nutzungsrecht an einer speziell auf das Investmentfondsgeschäft zugeschnittene Software zur Erstellung wesentlicher Berechnungen für das „Risikomanagement und Performancemessung“ (SC-Software) ein. Durch die SC-Software wurde sichergestellt, dass die für die Verwaltung von Sondervermögen benötigten Risiko- und Performancekennzahlen fristgerecht berechnet wurden und die DBKAG ihren gesetzlichen Verpflichtungen und den damit zusammenhängenden Markterfordernissen nachkommen konnte.

Der Softwaredienstleister überließ die Software, setzte die Vorgaben der Verwaltungsgesellschaft um und erbrachte Leistungen im Rahmen der Parametrisierung und Implementierung. Er haftete nur für die technische Entwicklung bzw. Umsetzung der Vorgaben der Verwaltungsgesellschaft sowie für das technische Funktionieren der Software. Die Verwaltungsgesellschaft hatte keinen Einfluss auf die von der Software vorgenommenen Berechnungen.

Entscheidung des EuGH

Die von einem Dritten an eine Sondervermögen-Verwaltungsgesellschaft erbrachte Dienstleistungen und die Einräumung eines Nutzungsrechts an einer Spezialsoftware fallen unter die Steuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL, wenn sie eine enge Verbindung mit der Verwaltung von Sondervermögen aufweisen und ausschließlich für die Zwecke der Verwaltung von Sondervermögen erbracht werden, auch wenn sie nicht vollständig ausgelagert sind. Ob es sich um eigenständige, für die Fondsverwaltung spezifische und wesentliche Dienstleistungen handelt, ist Sache des vorlegenden Gerichts.

Anmerkung

Damit hat der EuGH in der Sache selbst nicht entschieden. Die Hinweise, die er dem vorlegenden Gericht zur Anwendung der Steuerbefreiung mitgegeben hat, bestätigen zunächst die ständige Rechtsprechung, wonach Steuerbefreiungen grundsätzlich eng auszulegende Ausnahmetatbestände sind. Unter Verweis auf die Rechtssache *Blackrock* (EuGH, Urt. v. 02.07.2020, C-231/19 zur Frage, ob Softwareleistungen als Verwaltung von Investmentfonds steuerfrei sein können) stellt der EuGH klar, dass die von einem

außenstehenden Verwalter erbrachte Dienstleistung nur dann ein steuerfreier Umsatz i.S.d. Art. 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL sein kann, wenn die Leistung ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes bildet, das die spezifischen und wesentlichen Funktionen der Verwaltung von Sondervermögen erfüllt. Bei der Auslegung des Begriffs der Verwaltung von Sondervermögen sind die einschränkenden Kriterien der Eigenständigkeit, Spezifität und Wesentlichkeit der Leistung zu berücksichtigen.

Soweit entspricht das EuGH Urteil der bisherigen Rechtsprechung und auch der deutschen (Verwaltungs-)Sichtweise. Art. 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL ist in § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG umgesetzt. Gesetzlich vorgeschriebene und im Rahmen der Fondsverwaltung vorgeschriebene Rechnungslegungsdienstleistungen (u.a. Fondsbuchhaltung und die Erstellung von Jahresberichten und sonstigen Berichten) sind danach steuerfrei. Im Hinblick auf die Auslagerung dieser Tätigkeit an Dritte regelt Abschn. 4.8.13 Abs. 19 S. 1 UStAE, dass die Steuerbefreiung nur dann in Betracht kommt, wenn die erbrachte Leistung ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes bildet und für die Verwaltung von Investmentvermögen spezifisch und wesentlich ist.

An diesem Punkt setzt das EuGH Urteil an, indem es die Begrifflichkeiten weiter spezifiziert. So setzt das Merkmal der Eigenständigkeit nach dem vorliegenden EuGH Urteil nicht die vollständige Auslagerung voraus. Im Hinblick auf die Spezifität und Wesentlichkeit führt der EuGH aus, dass die von einem Dritten erbrachte Dienstleistung eine enge Verbindung mit der Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft aufweisen muss. An einen Dritten ausgelagerte Verwaltungs- und Buchführungsleistungen, wie steuerliche Arbeiten, die die Besteuerung der Fondseinkünfte der Anteilinhaber gemäß dem nationalen Recht sicherstellen, sind demnach steuerfrei, soweit sie mit der Tätigkeit der Verwaltung von Sondervermögen eng verbunden sind.

In der Rechtssache *K* wird das vorliegende BFG daher prüfen müssen, ob die steuerlichen Arbeiten Pflichten nach österreichischem Recht begründen, die für Sondervermögen spezifisch sind.

Im Fall *DBKAG* gibt der EuGH zu erkennen, dass der Umstand, dass die Software der für die Fondsverwaltung notwendigen Berechnungen dient, die Wesentlichkeit der Software für die Fondsverwaltung begründen könnte.

Betroffene Normen

Art. 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL; § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG; Abschn. 4.8.13 Abs. 19 S. 1 UStAE

Fundstelle

EuGH, Urteil vom 17.06.2021, [C-58/20](#), [C-59/20](#)

Ihre Ansprechpartner

Dr. Ulrich Grünwald

Partner

ugruenwald@deloitte.de

Tel.: +49 30 25468 258

Dr. Diana-C. Kurtz

Senior Manager

dkurtz@deloitte.de

Tel.: +49 89 29036 8025

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.